

Leistungen Pflegegrad 1

Der individuelle Leistungsüberblick für Ihren Pflegegrad

Pflegegrad 1

Entlastungsbetrag monatlich 125,00 Euro

Mit diesem Betrag können im Rahmen der Kostenerstattung z.B. Betreuungsleistungen durch einen Pflegedienst, Restkosten der Tages- und Kurzzeitpflege (z.B. für Unterkunft u. Verpflegung) oder niedrighschwellige Betreuungs- und Entlastungsleistungen finanziert werden. Nicht verbrauchte Ansprüche werden angespart.

Achtung: Am 30.06. des Folgejahres verfallen die Ansprüche aus dem Vorjahr! - Ein Bestandsschutz bis zu 208 EUR besteht ab 2017 nur bei Härtefällen der Pflegestufe III, da in allen anderen Fällen die Absenkung auf 125,- EUR durch den gleichzeitigen Anstieg der Ansprüche auf Pflegegeld, Sachleistung und Tagespflege aufgefangen wird.

monatlich Pflegegeld = 0,00 Euro

Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Pflegegeld

monatlich Pflegesachleistung = 0,00 Euro

Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Pflegesachleistung. Sie können aber den Entlastungsbetrag für Leistungen des Pflegedienstes einsetzen.

monatliche Umwandlung der Sachleistung in Betreuungs- und Entlastungsleistungen bis zu 0,00 Euro

Bei Pflegegrad 1 ist eine Umwandlung nicht möglich, da kein Anspruch auf Sachleistung besteht.

Kombinationsleistung

Bei Pflegegrad 1 ist eine Kombinationsleistung nicht möglich, da kein Anspruch auf Pflegegeld bzw. Sachleistung besteht.

Tage- und Nachtpflege = 0,00 Euro

Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Tages-/Nachtpflege. Sie können aber den Entlastungsbetrag hierfür einsetzen.

40,00 Euro Zum Verbrauch bestimmte Pflegehilfsmittel

Zu den zum Verbrauch bestimmten Pflegehilfsmitteln zählen saugende Bettschutzeinlagen / Einmalgebrauch, Fingerlinge, Einmalhandschuhe, Mundschutz, Schutzschürzen / Einmalgebrauch, Schutzschürzen / wiederverwendbar, Händedesinfektionsmittel und Flächendesinfektionsmittel.

Wohngruppenzuschlag = 214,00 Euro

Ein Anspruch auf diesen Zuschlag besteht insbesondere dann, wenn Sie mit mindestens zwei und höchstens elf weiteren Personen in einer ambulant betreuten Wohngruppe in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung leben.

0,00 Euro / 0 Tage Verhinderungspflege

Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Verhinderungspflege.

0,00 Euro / 0 Tage Kurzzeitpflege

Bei Pflegegrad 1 besteht kein Anspruch auf Kurzzeitpflege. Sie können aber den Entlastungsbetrag hierfür einsetzen.

Bei Bedarf 4.000,00 Euro Zuschuss zu Wohnumfeldverbesserungen

Die Pflegekassen können Zuschüsse für Maßnahmen zur Verbesserung des individuellen Wohnumfeldes, wenn dadurch im Einzelfall die häusliche Pflege ermöglicht oder erheblich erleichtert oder eine möglichst selbständige Lebensführung des Pflegebedürftigen wiederhergestellt wird. Zu solchen Maßnahmen gehören z.B. Badumbauten, Treppenlifter oder auch ein Umzug in eine andere Wohnung.

Als Maßnahme gilt dabei alles, was zu einem Bewertungszeitpunkt notwendig ist. Ändert sich dagegen im Verlauf eines Pflegefalles der Umfang der Pflegebedürftigkeit, können weitere Maßnahmen bezuschusst werden.

Leben mehrere Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung, dürfen die Zuschüsse einen Betrag in Höhe von 4.000 Euro je Pflegebedürftigem

Leistungen Pflegegrad 1

nicht übersteigen. Der Gesamtbetrag je Maßnahme ist auf 16.000 Euro begrenzt.

125,00 Euro bei stationärer Pflege

Die Pflegekassen übernehmen die pflegebedingten Aufwendungen, die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege und der sozialen Betreuung in pauschalierter Form.